

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 18. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2020)

zum Thema:

Nachhaltige Stadtentwicklung und Wohnen VI

und **Antwort** vom 13. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22773
vom 18. Februar 2020
über Nachhaltige Stadtentwicklung und Wohnen VI

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmenpakete soll der zukünftige Leitfaden zu Klimaschutz und Klimaanpassung im Bebauungsplan (GeS-5) umfassen?

Antwort zu 1:

Der Leitfaden enthält eine Übersicht und Klarstellung darüber, welche Regelungen im und außerhalb des Bebauungsplans zur Förderung des Klimaschutzes rechtssicher getroffen werden können.

Frage 2:

Wird darin der Hinweis aufgenommen, dass die Nutzung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB bereits jetzt vorgeschrieben werden kann und die Bezirke davon Gebrauch machen sollen.

Antwort zu 2:

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 23b BauGB kann nur die Errichtung einer Solaranlage im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Frage 3:

Wie wird sich der Leitfaden zum Einbau fossiler Heizanlagen positionieren? Wird vom Einbau (teil-) fossiler Heizanlagen grundsätzlich abgeraten und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3

Es erfolgt keine Positionierung oder Bewertung dazu, welche Heizanlagen genutzt werden sollen. Der Leitfaden zeigt auf, welche rechtlichen Möglichkeiten der Plangeber hat, um ein bestimmtes energetisches Ziel zu erreichen. Zur Beschränkung und zum Ausschluss von Heizstoffen nach § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB enthält der Leitfaden insbesondere folgende Ausführungen: „Nach dieser Regelung ist die Gemeinde ermächtigt, Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3

Absatz 1 B1SchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Damit können schädliche fossile Heizstoffe in Baugebieten reduziert, beziehungsweise ausgeschlossen werden wie auch die Verwendung anderer luftverunreinigender Stoffe. Mit § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB können nur stoffbezogene, aber keine anlagenbezogenen Festsetzungen getroffen werden. Ebenso ist es nicht möglich, Grenzwerte für die Emission durch Heizungsanlagen festzusetzen. Demgegenüber begegnet die Festsetzung von sogenannten Positivlisten, also einer Liste mit Stoffen, die in dem Gebiet als Heizstoffe exklusiv zulässig sind, keinen rechtlichen Bedenken. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Festsetzung ist, dass hinreichend bestimmt wird, welche konkreten Stoffe in ihrer Verwendung beschränkt oder ausschließlich zugelassen sind. Dabei wären sogar im Bebauungsplan festgesetzte stoffbezogene Grenzwerte realisierbar. Auf die Mustertextbestimmungen 5.1. und 5.2. der Zusammenstellung der gebräuchlichsten textlichen Festsetzungen für Bebauungspläne in Berlin 2017 wird verwiesen“.

Frage 4:

Wie ist der konkrete geplante Zeitplan für die Fertigstellung des Leitfadens?

Antwort zu 4:

Der Leitfaden ist grundsätzlich fertig gestellt. Er enthält zahlreiche Bezüge zum Verhältnis des Energiefachrechts zur verbindlichen Bauleitplanung. Da das vom Bundestag beschlossene Gebäudeenergiegesetz des Bundes noch nicht in Kraft getreten ist, dieses aber zum Teil das Energiefachrecht ändert, soll das Inkrafttreten des Bundesrechts noch abgewartet werden. Danach erfolgt eine Abstimmung mit der für das BEK 2030 zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Frage 5:

Wie wird das Abgeordnetenhaus über die Erstellung und Umsetzung des Leitfadens informiert?

Antwort zu 5:

Das Abgeordnetenhaus erhält den Leitfaden zur Kenntnis. Die Umsetzung des Leitfadens erfolgt über die Anwendung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

Frage 6:

Wie werden die Bezirksverwaltungen über die Erstellung und Umsetzung des Leitfadens informiert?

Antwort zu 6:

Die Bezirke erhalten den Leitfaden zur Kenntnis. Die Umsetzung des Leitfadens erfolgt über die Anwendung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren.

Frage 7:

Wie verbindlich ist die Anwendung des Leitfadens bei der Erstellung der Bebauungspläne?

Antwort zu 7:

Die rechtlichen Ausführungen zur Zulässigkeit bestimmter Festsetzungen im Bebauungsplan oder zur vertraglichen Lösung eines bauplanungsrechtlichen Konflikts sind verbindlich.

Frage 8:

Welche Maßnahmen ergreift die federführende Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, um die Aufnahme von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in die Bebauungspläne sicherzustellen? Bitte detailliert darstellen. Wenn keine, warum nicht?

Antwort zu 8:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird die in dem Leitfaden aufgezeigten Möglichkeiten klimaschützender Festsetzungen in Fachgesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bezirklichen Stadtplanungsämter erörtern und die Inhalte in die Neuauflage des Handbuchs verbindliche Bauleitplanung aufnehmen.

Berlin, den 13.03.2020

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen